

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1984

Geschäftszahl

83/10/0268

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3151/80 E 25. Mai 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Bei entsprechender Intensität der Lärmerregung kann ein auch nicht allzu lange andauerndes Geräusch nicht nur störend, sondern auch ungebührlich sein (Hundegebell).

Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 5/1985, S 14-20;